

Legal Alert

Neue Regulierungen bezüglich der Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

Februar 2014

Am 1. Januar 2014 sind die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 2013 über die Verwertung von Verpackungen und Verpackungsabfällen in Kraft getreten. Das Gesetz implementiert die Beschlüsse der Richtlinie 94/62/WE über die Verpackungen und Verpackungsabfälle in die polnische Rechtsordnung. Das Inkrafttreten des Gesetzes bleibt nicht ohne Einfluss auf die bisher funktionierenden Rechtsakte des Landesrechts bezüglich dieser Materie. Es übernimmt einen Teil der Regulierungen, die in dem Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Pflichten der Unternehmer bezüglich der Verwertung von manchen Abfällen und die Produktgebühr bestimmt wurden, sowie ersetzt das bisher geltende Gesetz vom 11. Mai 2001 über die Verpackungen und Verpackungsabfälle. Die neuen Regulierungen haben Einfluss auf die Tätigkeit der Firmen, die auf dem Markt der Abfallverwertung tätig sind und eine mit dem Verkauf von Waren verbundene Tätigkeit ausführen.

Der neue Rechtsakt soll das Funktionieren des Systems der Verwertung von Verpackungsabfällen verbessern und das Erreichen des minimalen Rückgewinnungs- und Recyclingniveaus, das in dem EU-Recht festgesetzt wurde, erleichtern. Das Gesetz führt höhere Zielgrößen als die EU-Vorschriften ein. Sie werden für alle Verpackungen in einer Höhe von 56% bei Recycling und 61% bei Rückgewinnung und im Besonderen für Recycling in Höhe von:

- 61% für Glasverpackungen,
- 61% für Papier- und Pappverpackungen,
- 51% für Aluminiumverpackungen,
- 51% für Stahlverpackungen,
- 23,5% für Kunststoffverpackungen und
- 16% für Holzverpackungen festgesetzt.

Gegenstand des Gesetzes

Der neue Rechtsakt reguliert Fragen bezüglich:

- der Anforderungen, denen in Umlauf gebrachte Verpackungen entsprechen müssen,
- des Umgangs mit Verpackungen und Verpackungsabfällen,
- der Führung der gewerblichen Tätigkeit durch die sich mit Verpackungsrückgewinnung beschäftigenden Firmen sowie der Grundsätze bezüglich der Festsetzung und Einziehung der Produktgebühr.

Adressaten des Gesetzes

Der Inhalt des Gesetzes hat Einfluss auf die Tätigkeit einer Reihe von Firmen, die auf dem

Markt der Abfallrückgewinnung tätig sind und eine mit dem Verkauf von Waren verbundene Tätigkeit ausführen. Das Gesetz bestimmt die Pflichten der Firmen:

- bezüglich der Organisation der Verpackungsrückgewinnung,
- die eine gewerbliche Tätigkeit im Bereich des Recyclings oder anderer Verfahren der Rückgewinnung von Verpackungsabfällen führen,
- die Verpackungen in Umlauf bringen,
- die Produkte in Verpackungen in Umlauf bringen,
- die eine gewerbliche Tätigkeit im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferung von Verpackungsabfällen oder Produkten in Verpackungen führen,
- die Produkte in Verpackungen verteilen,
- die Verpackungsabfälle, Verpackungen oder Produkte exportieren.

Die wichtigsten Änderungen umfassen:

- Die Entbindung von der Pflicht der Erlangung von erforderlichen Rückgewinnungs- und Recyclingniveaus von Verpackungsabfällen sowie der Abrechnung der Produktgebühr für die Unternehmer, die im Laufe eines Jahres Verpackungen von einer Gesamtmasse, die 1000 kg nicht überschreitet, auf den polnischen Markt einführen.
- Die Abhängigkeit der Höhe der Produktgebühr von der tatsächlichen Masse der Verpackungen, die im vorhergehenden Kalenderjahr in Umlauf gebracht wurden.
- Das Abrechnungsverbot der eingeführten Verpackungen über die Vermittlung durch Rückgewinnungsfirmen für Unternehmer, die Produkte in Mehrstoffverpackungen oder gefährliche Mittel in Verpackungen einführen. Diese Firmen müssen ein Sammelsystem einführen und die Rückgewinnung von Verpackungsabfällen in eigener Zuständigkeit oder durch den Anschluss an eine Organisation der Wirtschaftselbstverwaltung und den Abschluss einer Vereinbarung mit einem zuständigen Marschall der Woiwodschaft gewährleisten.
- Die Finanzierungspflicht von öffentlichen Bildungskampagnen durch die Unternehmer, die Produkte in Verpackungen einführen, in einer Höhe von mindestens 2% des Nettowerts von Verpackungen, die im vorhergehenden Kalenderjahr in Umlauf gebracht wurden. Der Unternehmer kann von dieser Pflicht entbunden werden, wenn er denselben Betrag auf die Rechnung des Nationalen Fonds des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft überweist.

Błażej Grochowski

+48 22 54 23 116

E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSLEDS